



SATZUNG

DES
VEREINS FÜR LEIBESÜBUNGEN BOCHUM 1848
FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

SATZUNG

DES VEREINS FÜR LEIBESÜBUNGEN BOCHUM 1848 FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der am 10. August 1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragene Verein führt den Namen „VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.“. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Registernummer 1048 eingetragen.

§ 2 VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Aufgrund der Satzung des VfL Bochum 1848 e.V. (Gesamtverein) und des zwischen diesem und der Fußballgemeinschaft geschlossenen Vertrags besteht zwischen diesen beiden Vereinen eine Vereinsgemeinschaft.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5. Der Verein fördert das verbindende Element des Fußballsports zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Herkunft, religiöser Überzeugung, sozialer Stellung oder sexueller Identität bietet er seinen Mitgliedern eine sportliche Heimat. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen aktiv entgegen. Im Rahmen seiner Veranstaltungen werden keine Äußerungen, Handlungen sowie die Zurschaustellung von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte in genannter Form diskriminieren. Der Verein für Leibesübungen Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V. versteht sich als weltoffen und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Der Verein ist berechtigt, durch Gründung einer Kapitalgesellschaft den Lizenzspielerbetrieb unter Beachtung der Richtlinien, Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und des Ligaverbandes auszugliedern.

§ 4 VERGÜTUNGEN

1. Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes (§ 19) erhalten die Mitglieder der Organe des Vereins und seiner Gremien für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben keine Vergütung.
2. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der Verein ist Mitglied des DFB, der zuständigen Landes- und Fachverbände und er ist Mitglied im „Die Liga-Fußballverband e.V.“ (Ligaverband). Hierzu gilt folgendes:

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten

des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgen ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 7 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Stimm- und Wahlrecht
- d) fördernden Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht



§ 8 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Jedermann kann gegenüber dem Vorstand unter Verwendung des förmlichen Aufnahmeformulars die Aufnahme als Mitglied beantragen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeformulars ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.
2. Über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu entscheiden. Verweigert der Vorstand dem Bewerber die Aufnahme, findet § 13 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme und der Zahlung des ersten nach der Beitragsordnung zu zahlenden Jahresbeitrages, der mit der Aufnahme fällig ist.

§ 9 EHRENMITGLIEDER

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt gem. den Bestimmungen der Ehrenordnung durch den Aufsichtsrat in der jeweils nachfolgenden Jahreshauptversammlung.

§ 10 STATUS DER VORSTANDSMITGLIEDER

Bei Vorstandsmitgliedern, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, ruhen für die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand die Mitgliedsrechte, mit Ausnahme des Rechts und der Pflicht, bei Streitigkeiten gem. § 20 zu verfahren.

§ 11 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben das Recht, gem. der Satzung und den sonstigen Anordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 12 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten zum Verein, zu dessen Mitgliedern und zu den Organen/ Organmitgliedern Ehre und Ansehen zu achten.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse haben die Mitglieder in allen Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung des Vereins Folge zu leisten.

3. Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags nach der Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie die Bestimmungen über die Beitragsentrichtung sind in einer Beitragsordnung enthalten, die vom Vorstand aufzustellen, vom Aufsichtsrat zu genehmigen und anschließend von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 13 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT/FOLGEN VEREINSSCHÄDIGENDEN VERHALTENS

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Anrechte an den Verein. Ein etwaiger, zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bereits gezahlter, Vereinsbeitrag verfällt.
2. Ein Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten schriftlich mit Zugangsnachweis an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über die Folgen vereinschädigenden Verhaltens durch ein Mitglied.

Dies liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) nach schriftlicher Abmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist;
- b) vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt;
- c) gröblich das Ansehen des Vereins schädigt, z.B. durch Kundgabe diskriminierender, rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung oder bei Verstößen gegen § 12 Ziffer 1 und 2 der Satzung;
- d) die Vereinsgemeinschaft ernsthaft gefährdet.

Mit Ausnahme des Falles zu Ziffer a) ist das Mitglied in allen Fällen vor der Beschlussfassung zu hören. Der Vorstand kann einzeln oder nebeneinander folgende Rechtsfolgen festsetzen:

- Ausschluss auf Dauer oder Zeit
- Verbot der Ausübung von Vereinsämtern auf Dauer oder Zeit
- Verlust des Wahlrechtes
- Ordnungsgelder bis zu Euro 500.

4. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung

Beschwerde zulässig, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Über die Möglichkeit der Beschwerde ist das betroffene Mitglied bei Bekanntgabe der Entscheidung zu belehren. Die Beschwerde ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand kann der Beschwerde selbst abhelfen. Tut er dies nicht, hat er die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen.

5. Der Ehrenrat entscheidet über die Beschwerde gem. § 20. Er ist bei seiner Entscheidung nicht an die vom Vorstand gewählte Rechtsfolge gebunden, sondern kann je nach Schwere des Verstoßes die in Ziffer 3 genannten Rechtsfolgen anwenden.
6. Ist der Vorstand von dem Sachverhalt, aus dem sich das vereinschädigende Verhalten ergeben soll, selbst betroffen, so ist der Vorstand von der Entscheidung über die Ahndung ausgeschlossen. An seiner Stelle entscheidet auf Antrag des Vorstandes dann der Ehrenrat gem. § 20 als Schiedsgericht unmittelbar.

§ 14 VEREINSORGANE

1. Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Aufsichtsrat
- c) Der Vorstand
- d) Der Ehrenrat
- e) Die Findungskommission
- f) der Wirtschaftsrat

Die Tätigkeit der jeweiligen Organe richtet sich nach dieser Satzung und den Geschäftsordnungen innerhalb der jeweiligen Organe.

2. Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann nicht sein, wer Mitarbeiter oder Mitglied von Organen von Unternehmen ist, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschl. des Sponsorings oder des Spielbetriebs, stehen. Hierbei gelten Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen. Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann ebenfalls nicht sein, wer Mitglied eines solchen Organs bei anderen Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins ist.

3. Die Tätigkeit in den Organen zu Abs. 1 b), d), e) und f) ist ehrenamtlich.

4. Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Organen angehören, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und mit Ausnahme des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates, der nach § 18 Abs. 1 auch dem Aufsichtsrat angehört.
5. Bei der Annahme eines neuen Amtes in einem neuen Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ. Das gilt nicht im Falle des Abs. 4, 2. Halbsatz.
6. Das Amt eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds in einem Organ zu Abs. 1 b), d) und e) endet mit Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im vierten Kalenderjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit stattfindet. Die Amtszeit eines im Wege der Nachwahl gewählten Mitglieds entspricht der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Das Amt eines von den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern nach § 18 Abs. 1 b) berufenen Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Amt der gewählten Mitglieder dieses Aufsichtsrates. Dasselbe gilt für die Mitglieder des Wirtschaftsrates.

Das Amt eines Mitglieds in einem Organ endet außerdem durch Rücktritt oder dadurch, dass das Mitglied unter den weiteren Voraussetzungen dieser Satzung von seinem Amt abberufen wird.

Die Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist in allen Fällen zulässig.

§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Zeitraum zwischen dem 15.8. und dem 31.10. eines Jahres statt. Der Vorstand hat alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief an die letzte vom Mitglied benannte Adresse einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen ab Absendung der Einladung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates
 - d) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 18 Abs. 1 a und deren Abberufung gem. § 18 Abs. 2
 - e) die Wahl der Mitglieder der Findungskommission auf Vorschlag des Ehrenrates

- f) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - h) die Entscheidung über Änderungen der Satzung
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
3. Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen dem Verein spätestens bis zum 15.7. eines Jahres zugehen. Andere Anträge müssen dem Verein spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen, in der sie behandelt werden sollen. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Missbräuchliche Anträge kann der Vorstand zurückweisen. Abgelehnte Anträge sind in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen mit Dritten entgegenstehen.
4. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt der Einladung handelt, nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, können nicht in der Versammlung selbst auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt im Regelfall dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Er kann die Leitung übertragen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern an die letzte vom Mitglied benannte Adresse zu übersenden ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss und/oder vom Aufsichtsrat mit Mehrheitsbeschluss einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand beantragen. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur sein, wenn seit der Beschlussfassung ein neuer Sachverhalt eingetreten ist. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Für die Formalien gilt die gleiche Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

7. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, dass geheim zu wählen ist.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Die Änderung der Satzung, die keine Zweckänderung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von 2/3. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet, Briefwahl ist nicht möglich.
9. Vor einer Wahl sollen sich die vorgeschlagenen Kandidaten der Mitgliederversammlung vorstellen. Im ersten Wahlgang sind diejenigen Bewerber oder Kandidatenblöcke gewählt, die mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhalten. Kommt im ersten Wahlgang eine Entscheidung nicht zu Stande, sind in den folgenden Wahlgängen diejenigen Bewerber oder Kandidatenblöcke gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Sofern geheim zu wählen ist, werden Wahlen im Listen Mehrheitswahlsystem durchgeführt. Jedes Mitglied hat in einem Wahlgang so viele Stimmen, wie Organstellungen oder Kandidatenblöcke zu besetzen sind.

§ 16 TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- 1.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2.) Bericht des Vorstandes einschl. Jahresabschluss und Finanzplanung
- 3.) Bericht des Aufsichtsrates
- 4.) Aussprache zu den Berichten
- 5.) Entlastung des Vorstandes
- 6.) Entlastung des Aufsichtsrates
- 7.) In den Wahljahren zusätzlich:
 - Wahl des Ehrenrates
 - Wahl der Findungskommission
 - Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 18 Ziff. 1 a

8.) Anträge

9.) Verschiedenes

§ 17 FINDUNGSKOMMISSION

1. Die Findungskommission besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder der Findungskommission werden auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied aus der Findungskommission aus, so wird für dieses Mitglied ein Ersatzmitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.
2. Der Findungskommission obliegt es, der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsrat gem. § 18 Ziff. 1 a vorzuschlagen. Mitglieder können bis zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung über den Vorstand bei der Findungskommission sich selbst oder andere Mitglieder als Kandidaten schriftlich vorschlagen. Der Vorschlag ist von der Findungskommission nur zu berücksichtigen, wenn der jeweilige Kandidat dem Vorschlag schriftlich zugestimmt hat. Die Findungskommission kann auch selbst geeignete Kandidaten benennen. Sie soll auf die Bildung geeigneter Wahlblöcke hinwirken.
3. Ein Kandidat ist geeignet und vorzuschlagen, wenn er Mitglied des Vereins ist und sein persönlicher und beruflicher Werdegang sowie seine Einstellung zu den Zielen des Vereins die Annahme begründen, dass er den Anforderungen, die an einen Aufsichtsrat zu stellen sind, gewachsen ist und er das Amt zum Wohl des Vereins ausüben wird.
4. Der Sprecher der Findungskommission schlägt die Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsrat in der Mitgliederversammlung vor und berichtet über das Auswahlverfahren.

§ 18 AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, maximal neun Personen mit Stimmrecht. Ein Vertreter der eingetragenen Fanclubs des Vereins ist weiteres Mitglied des Aufsichtsrates mit Stimmrecht, sobald er von der Mitgliederversammlung bestätigt ist.
 - a) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist nur, wer von der Findungskommission vorgeschlagen wird.

Die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden en bloc gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dass einzeln zu wählen ist. Dies gilt auch für eine Nachwahl.

Scheidet eines der gewählten Aufsichtsratsmitglieder im Verlauf der Amtszeit aus und wird dadurch der Aufsichtsrat beschlussunfähig, hat der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht berührt, erfolgt die Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- b) die gewählten Aufsichtsratsmitglieder können bis zu drei weitere Aufsichtsratsmitglieder berufen. Außerdem gehört dem Aufsichtsrat der Vorsitzende des Wirtschaftsrates an. Die Aufsichtsratsmitglieder nach diesem Abs. 1 b) sind über die Medien des Vereins bekanntzugeben.
- c) Weiteres ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates mit Stimmrecht kann ein von der Versammlung der eingetragenen Fanclubs des Vereins vorzuschlagender Fanvertreter sein, der Mitglied des Vereins sein muss. Der Vorschlag muss der Findungskommission zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Verweigert die Mitgliederversammlung die Zustimmung, so kann ein anderer Vorschlag von der Versammlung der eingetragenen Fanclubs des Vereins frühestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates beschlossen werden.

2. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies zuvor gem. § 15 Abs. 3 schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Soll zum Zweck der Abberufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bedarf es der Quote gem. § 15 Abs. 6. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf statt. Zu ihnen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% seiner stimmberechtigten Mitglieder und mindestens 3 seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Aufsichtsratsmitglieder haben in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Einzelheiten regelt.
4. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand, bestellt diesen und beruft ihn ab. Er beschließt für den Vorstand eine Geschäftsordnung.

5. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört es, die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen. Hierzu bestellt er im Einvernehmen mit dem DFB/ Ligaverband einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal jährlich den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft, wobei zu beachten ist, dass die Person des Wirtschaftsprüfers spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln muss. Das Ergebnis der Prüfung gibt der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung bekannt. Der Aufsichtsrat stellt den vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschluss fest.
6. Der Aufsichtsrat prüft und genehmigt den dem DFB/Ligaverband vorzulegenden Finanzplan des Vorstandes. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen nebst zugehörigen Sicherungsgeschäften, für die Übernahme von Beteiligungen sowie für Investitionen und Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren oder bei denen der Wert des Leistungsaustausches einen Betrag von mehr als EURO 500.000,00 im Wirtschaftsjahr übersteigt und auch für den Abschluss von Verträgen, die eine Zahlungspflicht von mehr als EURO 250.000,00 p.a. beinhalten. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 beschließen, dass weitere einzelne oder der Art nach gleiche Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

§ 19 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt in vorgenannten Grenzen der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben vom Verein eine Vergütung beziehen.
2. Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf Zeit bestellt und können vor Ablauf der Zeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei gemeinschaftlich handelnden Vorstandsmitgliedern vertreten.
4. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich, hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten. Bei Verletzung dieser Sorgfaltspflicht sind die Mitglieder des Vorstandes dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens gesamtschuldnerisch verpflichtet.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung haupt- und nebenamtliche Kräfte einsetzen sowie Ausschüsse bilden.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestellt der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die jedes Vorstandsmitglied einberufen darf. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu den Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich beschlossen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Näheres regelt die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für den Vorstand.
8. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten. Besteht hierzu ein wichtiger Grund, so hat er dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten, insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und/ oder Verstoß gegen Lizenzauflagen.
9. Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

§ 20 EHREN RAT

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf über 35 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder können bis zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung über den Vorstand sich selbst oder andere Mitglieder mit deren schriftlicher Zustimmung als Kandidaten schriftlich vorschlagen. Der Ehrenrat wird en bloc gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dass einzeln zu wählen ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Ehrenrat aus, so wird für dieses Mitglied ein Ersatzmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.
2. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Organen und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, der Anwendung dieser Satzung und alle auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsgerichtlichen Verfahren durch den Ehrenrat entschieden unter Ausschluss des Zivilrechtsweges. Dies gilt nicht für die Titulierung und Durchsetzung von Vereinsbeiträgen gegen säumige Mitglieder. Der Ehrenrat ist in seinen Entscheidungen nur den Gesetzen, dieser Satzung und seinem Gewissen unterworfen. Er nimmt keine Weisungen anderer Personen oder Organe des Vereins entgegen.
3. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzern. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die sicherstellen muss, dass die endgültige Besetzung des Schiedsgerichtes

feststeht, bevor der Ehrenrat mit einer Auseinandersetzung befasst wird.

4. Klagen, Beschwerden und Anträge sind schriftlich einzureichen. Alle Anträge, die einen Beschluss einer Mitgliederversammlung oder eine Entscheidung des Vorstands gem. § 15 Abs. 2 zum Gegenstand haben, sind zulässig nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag der Versendung des Protokolls an die Mitglieder. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten sowie etwaige Zeugen. Ladungen erfolgen per Einschreiben/ Rückschein. Mit der Ladung ist die Besetzung des Gerichtes bekannt zu geben. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird durch das Schiedsgericht bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichtes oder wegen der Befangenheit eines Mitgliedes des Gerichtes können bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung unter Nennung der Gründe schriftlich erhoben werden. Eine spätere Rüge bleibt unbeachtlich. Für das Verfahren über die Entscheidung gilt im übrigen § 1037 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ZPO mit der Maßgabe, dass die Frist zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zwei Wochen beträgt.
6. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage oder Beschwerde und die Ladungsfrist zu Terminen betragen zwei Wochen. Auf die Einhaltung dieser Fristen kann im Einverständnis der Beteiligten verzichtet werden. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat. Der das Verfahren einleitende Antrag (Klage, Beschwerde etc.) kann ohne Einwilligung des Gegners zurückgenommen werden.
7. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit und zwar auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen und ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Hiervon erhalten die Parteien eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
8. Der Ehrenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, bei Sanktionen auf der Grundlage der in § 13 Ziff. 3 aufgeführten Maßnahmen.
9. Dem Ehrenrat obliegt es ferner, der Versammlung geeignete Kandidaten für die Wahl in die Findungskommission vorzuschlagen. Mitglieder können bis zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung über den Vorstand beim Ehrenrat sich selbst oder andere Mitglieder mit deren schriftlicher Zustimmung als Kandidaten schriftlich vorschlagen.

§ 21 WIRTSCHAFTSRAT

1. Der Wirtschaftsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen und aufgrund ihres beruflichen und persönlichen Werdegangs sowie ihre Einstellung zu den Zielen des Vereins die Annahme begründen, dass sie den Anforderungen, die an einen Wirtschaftsrat zu stellen sind, gewachsen sind und das Amt zum Wohle des Vereins ausüben.
2. Die Mitglieder des Wirtschaftsrats werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt und abberufen.
3. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Wirtschaftsrats unter die Mindestanzahl von drei Personen, so ist umgehend die Mindestanzahl durch die Bestellung neuer Mitglieder des Wirtschaftsrates wieder herzustellen.
4. Dem Wirtschaftsrat obliegt die Beratung des Vorstands und des Aufsichtsrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Einzelheiten der Aufgaben des Wirtschaftsrats regelt eine Geschäftsordnung, die, einschließlich etwaiger Änderungen, vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen wird.
5. Der Wirtschaftsrat hat einen Vorsitzenden. Dieser wird auf Vorschlag der Mitglieder des Wirtschaftsrats vom Aufsichtsrat bestellt. Macht der Wirtschaftsrat von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, bestellt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden des Wirtschaftsrats.

§ 22 HAFTUNG

Die Haftung des Vereins, seiner Organe und der für ihn im Rahmen der Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben tätigen Personen ist gegenüber Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht für

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen;
- b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen.

1. Bei Unwirksamkeit von Teilen in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen bleiben die nicht betroffenen Satzungsbestimmungen unberührt.
2. Mitglieder in einem Organ zu § 14 Abs. 1 b), d) und e), die zum Zeitpunkt der Änderung der Satzung bereits gewählt sind, bleiben entgegen § 14 Abs. 6 für die Dauer im Amt, für die sie ursprünglich gewählt wurden.

Bochum, 20. Oktober 2015



VfL BOCHUM 1848 FUSSBALLGEMEINSCHAFT e.V. · CASTROPER STRASSE 145 · 44791 BOCHUM
TELEFON 0234 9518 48 · FAX 0234 9518 95 · E-MAIL info@vfl-bochum.de · INTERNET vfl-bochum.de